

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Wolfgang Wieland, Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10946 –

Inhaftierung von Flüchtlingen durch die Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Dublin-II-Verordnung der Europäischen Union wird der Mitgliedstaat bestimmt, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Zuständig ist grundsätzlich der Mitgliedstaat, der die Einreise des Asylsuchenden veranlasst oder nicht verhindert hat. In diesen Staat soll der Asylsuchende rücküberstellt werden, und zwar in der Regel im Wege der Zurück- bzw. Abschiebung. Eine freiwillige Ausreise wird in aller Regel nicht ermöglicht.

Im Jahr 2011 wurden 2 902 Überstellungen von Deutschland vorgenommen. In 9 075 Fällen ersuchte Deutschland andere Mitgliedstaaten darum, den Asylsuchenden zu übernehmen. In wie vielen dieser Rücküberstellungsfälle Abschiebungshaft oder Zurückweisungshaft angeordnet worden ist, ist bislang nicht bekannt. Aus einigen Bundesländern wird jedoch berichtet, dass es sich bei der überwiegenden Zahl der Personen in Abschiebungshaft um sogenannte Dublin-II-Fälle handelt, also Schutzsuchende, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat zurückgeschoben werden sollen. In vielen Fällen erfolgt die Inhaftierung auf Antrag der Bundespolizei.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ergänzend zu den Bemerkungen der Fragesteller weist die Bundesregierung darauf hin, dass die die Haft beantragenden Behörden dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet sind, der im ersten Absatz der gesetzlichen Vorschrift über die Anordnungsvoraussetzungen der Abschiebungshaft seinen einfachgesetzlichen Ausdruck gefunden hat. Zwar verpflichtet das Aufenthaltsgesetz in § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 die zuständigen Behörden dazu, Sicherungshaft zu beantragen, wenn der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Es besteht jedoch zugleich die vorrangige Pflicht zu prüfen, ob der Zweck der Haft durch ein milderer, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Dem Beamten wird damit eine prognostische Entscheidung abverlangt, ob bei Gesamtbetrachtung der Umstände die Aufenthaltsbeendigung nur aus der Haft heraus

mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich sein wird. Diese Prognoseentscheidung ist auf Tatsachen im Einzelfall zu stützen, wobei der Haftantrag durch unabhängige Gerichte überprüft und entschieden wird. Wichtiger Indikator ist das Verhalten vor der Einreise nach Deutschland. In diesem Sinne lässt sich sagen, dass die von Haft betroffenen Personen durch ihr Handeln und Verhalten erst die Voraussetzungen für die Haft geschaffen haben, indem sie zum Beispiel ge- oder verfälschte Dokumente benutzen, um über ihre Identität zu täuschen oder sich Schleusern bedienen, um unerlaubt nach Deutschland einzureisen. Auch die Asylantragstellung in einem anderen EU-Staat und anschließende Weiterreise – ohne das Ergebnis des Asylverfahrens abzuwarten – zeigt die fehlende Bereitschaft, Deutschland freiwillig in den für das Asylverfahren zuständigen Staat verlassen zu wollen. Als Beleg hierfür gelten auch Aussagen gegenüber den Grenzbehörden, wonach der Asylsuchende eindeutig seine Weiterreise in einen gleichfalls nicht zuständigen Mitgliedstaat anstrebt.

In den o. a. Fällen sind zum Beispiel Meldeauflagen nicht geeignet, eine freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat zu erreichen. Zudem ist die denkbare Stellung einer Kautions keine Alternative, wenn die Person mittellos ist.

Sofern es zutrifft, dass in „vielen Fällen“ die Anordnung von Haft auf Anträge der Bundespolizei zurückgeht, ist dies nach Ansicht der Bundesregierung auch ein Beleg dafür, dass in gleichem Umfang die Voraussetzungen der Sicherungshaft in jedem Einzelfall vorliegen.

1. Wie viele Personen wurden durch die Bundespolizei in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 an den Land- und Seegrenzen oder im grenznahen Raum aufgegriffen (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen kam es zu Zurückweisungen, und in wie vielen zu Zurückschiebungen (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?

Die Grenzbehörden haben innerhalb des 30-km-Grenzgebietes folgende Anzahl an unerlaubt eingereisten Personen festgestellt:

Jahr 2008		
	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
BPOLD Bad Bramstedt	400	154
BPOLD Berlin	223	101
BPOLD Hannover	347	156
BPOLD Koblenz	142	84
BPOLD München	2 045	910
BPOLD Pirna	1 048	772
BPOLD Sankt Augustin	1 005	142
BPOLD Stuttgart	808	169
beauftragte Behörden	2 954	1 013
Gesamt:	8 972	3 501

Anzahl zurückgewiesener Personen an der Grenze zur Schweiz (BPOLD Stuttgart) wegen Versuchs der unerlaubten Einreise: 4 072

Anzahl zurückgewiesener Personen über Seegrenzen (BPOLD Bad Bramstedt, Hannover, Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen): 25

Jahr 2009		
	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
BPOLD Bad Bramstedt	630	219
BPOLD Berlin	464	190
BPOLD Hannover	553	264
BPOLD Koblenz	793	295
BPOLD München	3 020	1 834
BPOLD Pirna	1 047	600
BPOLD Sankt Augustin	1 503	416
BPOLD Stuttgart	1 190	524
beauftragte Behörden	975	303
Gesamt:	10 175	4 645

Anzahl zurückgewiesener Personen über Seegrenzen (BPOLD Bad Bramstedt, Hannover, Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen): 37

Jahr 2010		
	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
BPOLD Bad Bramstedt	827	472
BPOLD Berlin	333	257
BPOLD Hannover	413	208
BPOLD Koblenz	955	269
BPOLD München	2 720	1 518
BPOLD Pirna	955	491
BPOLD Sankt Augustin	1 478	736
BPOLD Stuttgart	1 080	590
beauftragte Behörden	753	197
Gesamt:	9 514	4 738

Anzahl zurückgewiesener Personen über Seegrenzen (BPOLD Bad Bramstedt, Hannover, Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen): 1

Jahr 2011		
	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
BPOLD Bad Bramstedt	849	411
BPOLD Berlin	251	144
BPOLD Hannover	324	131
BPOLD Koblenz	1 099	296
BPOLD München	3 220	1 498
BPOLD Pirna	1 293	529
BPOLD Sankt Augustin	2 393	1 116
BPOLD Stuttgart	1 420	820
beauftragte Behörden	673	128
Gesamt:	11 522	5 073

Anzahl zurückgewiesener Personen über Seegrenzen (BPOLD Bad Bramstedt, Hannover, Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen): 2

Die in der Spalte „Entscheidung Zurückschiebung“ angegebenen Fallzahlen werden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Feststellung der unerlaubten Einreise statistisch erfasst. In Einzelfällen ist es möglich, dass die Zurückschiebung später nicht vollzogen wird, weil sich rechtliche oder faktische Hindernisse ergeben.

2. Wie viele Personen wurden durch die Bundespolizei in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 an einem deutschen Flughafen bei dem Versuch der unerlaubten Einreise zurückgewiesen (bitte aufschlüsseln)?

Wie viele Personen wurden in den gleichen Zeiträumen durch die Bundespolizei nach unerlaubter Einreise über einen deutschen Flughafen zurückgeschoben (bitte aufschlüsseln)?

Im Anschluss an eine versuchte unerlaubte Einreise haben die Grenzbehörden folgende Anzahl an Personen zurückgewiesen:

Jahr 2008 Flughafen	Anzahl zurück- gewiesener Personen
Frankfurt/M.	702
München	343
Düsseldorf	213
Berlin-Tegel	164
Berlin-Schönefeld	112
Köln/Bonn	64
Hamburg	67
Stuttgart	71
Hahn	38
Hannover	33
Dortmund	5
Sonstige	5
Nürnberg	3
Bremen	4
Erfurt	1
Dresden	1
Weeze	1
Gesamt:	1 827

Jahr 2009 Flughafen	Anzahl zurück- gewiesener Personen
Frankfurt/M.	573
München	402
Düsseldorf	292
Berlin-Tegel	152
Stuttgart	136
Köln/Bonn	68
Berlin-Schönefeld	80
Hamburg	50
Hahn	36
Hannover	21
Dortmund	5
Ramstein	8
Karlsruhe	4
Nürnberg	3
Erfurt	2
Weeze	3
Leipzig	1
Bremen	1
Sonstige	1
Gesamt:	1 838

Jahr 2010 Flughafen	Anzahl zurück- gewiesener Personen	Jahr 2011 Flughafen	Anzahl zurück- gewiesener Personen
Frankfurt/M.	864	Frankfurt/M.	907
München	235	München	203
Düsseldorf	100	Düsseldorf	120
Berlin-Tegel	43	Stuttgart	92
Stuttgart	112	Berlin-Schönefeld	62
Hamburg	48	Hamburg	44
Köln/Bonn	41	Köln/Bonn	21
B-Schönefeld	58	Dresden	11
Dortmund	7	Hannover	6
Hahn	8	Bremen	4
Hannover	2	Baden/Baden	4
Weeze	2	Hahn	4
Memmingen	1	Dortmund	3
Baden/Baden	2	Berlin-Tegel	3
Friedrichshafen	1	Lübeck	2
Gesamt:	1 524	Weeze	2
		Nürnberg	1
		Paderborn	1
		Saarbrücken	1
		Gesamt:	1 491*

* sowie 8 weitere Personen, bei denen nach versuchter unerlaubter Einreise über einen Flughafen die Zurückweisung über andere Grenzen erfolgte.

Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden haben auf Flughäfen folgende Anzahl unerlaubt eingereister Personen festgestellt:

Jahr 2008 Flughafen	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
Frankfurt/M.	2 574	811
München	2 346	55
Düsseldorf	156	54
Hamburg	83	33
Hannover	49	10
Karlsruhe	24	1
Sonstige	21	8
Bremen	16	4
Köln/Bonn	16	3
Stuttgart	16	2
Berlin-Schönefeld	13	0
Hahn	9	3
Nürnberg	4	2
Dresden	1	1
Erfurt	1	1
Weeze	1	0
Saarbrücken	1	1
Gesamt:	5 331	989

Jahr 2009 Flughafen	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
Frankfurt/M.	3 406	1 678
München	1 985	1 098
Berlin-Tegel	474	118
Berlin-Schönefeld	354	157
Düsseldorf	286	122
Hamburg	102	56
Stuttgart	88	17
Köln/Bonn	87	23
Hahn	42	17
Hannover	21	5
Nürnberg	14	0
Karlsruhe	11	1
Karlsruhe	7	1
Dortmund	6	3
Sonstige	4	2
Dresden	2	0
Erfurt	2	1
Weeze	2	2
Memmingen	1	0
Münster-Osnabrück	1	0
Gesamt:	6 895	3 301

Jahr 2010 Flughafen	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
Frankfurt/M.	3 511	1 534
München	1 598	841
Berlin-Schönefeld	336	36
Berlin-Tegel	294	76
Stuttgart	138	38
Düsseldorf	136	46
Köln/Bonn	46	19
Hahn	44	24
Hamburg	41	14
Sonstige	36	0
Hannover	18	10
Dortmund	17	2
Weeze	10	3
Nürnberg	9	0
Dresden	6	0
Baden/Baden	4	3
Leipzig	2	0
Ramstein Air Base	1	0
Bremen	1	0
Erfurt	1	0
Friedrichshafen	1	0
Stuttgart	1	1
Memmingen	1	0
Münster	1	1
Lübeck	1	0
Gesamt:	6 254	2 648

Jahr 2011 Flughafen	Anzahl festgestellter unerlaubt eingereister Personen	Entscheidung Zurückschiebung
Frankfurt/M.	3 970	27
München	1 762	51
Berlin-Tegel	411	2
Düsseldorf	332	0
Stuttgart	320	13
B-Schönefeld	319	6
Köln/Bonn	148	6
Hamburg	74	0
Hahn	72	5
Sonstige	52	0
Hannover	37	1
Weeze	23	6
Dresden	8	0
Leipzig	7	0
Dortmund	4	3
Nürnberg	4	0
Friedrichshafen	3	0
Baden/Baden	3	2
Memmingen	3	1
Bremen	1	0
Gesamt:	7 553	123

Die in der Spalte „Entscheidung Zurückschiebung“ angegebenen Fallzahlen werden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Feststellung der unerlaubten Einreise statistisch erfasst. In Einzelfällen ist es möglich, dass die Zurückschiebung später nicht vollzogen wird, weil sich rechtliche oder faktische Hindernisse ergeben.

3. In wie vielen Fällen der in den Fragen 1 und 2 genannten Personen wurde in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von der Bundespolizei gebeten, ein Überstellungsverfahren nach der Dublin-II-Verordnung zu prüfen bzw. einzuleiten?

In wie vielen Fällen wurde das Dublin-Verfahren von der Bundespolizei selbst – ohne Einschaltung des BAMF – durchgeführt (bitte jeweils nach Zurückweisungs- und Zurückschiebungsverfahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Fälle, in denen die Bundespolizei das BAMF zur Durchführung des Dublin-Verfahrens beteiligt hat.

Jahr 2008: 2 953
 Jahr 2009: 4 145
 Jahr 2010: 4 002
 Jahr 2011: 4 528.

Die Bundespolizei hat folgende Anzahl an Ersuchen auf Zurückschiebung im Rahmen der Dublin-II-Verordnung ohne Beteiligung des BAMF an andere Staaten gestellt:

Jahr 2009: 325
 Jahr 2010: 213
 Jahr 2011: 253.

Diese Daten werden erst ab dem Jahr 2009 erhoben.

4. Unter welchen Voraussetzungen besteht die Zuständigkeit der Bundespolizei für die Durchführung von Überstellungsverfahren nach der Dublin-II-Verordnung gemäß § 3 der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung, und im Verhältnis zu welchen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland liegen diese Voraussetzungen vor?

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Bundespolizei ergeben sich zunächst unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift. Zur praktischen, zwischenstaatlichen Umsetzung finden aktuell die mit Dänemark, der Tschechischen Republik, Österreich und der Schweiz getroffenen Absprachen/Vereinbarungen Anwendung. Im Verhältnis zu weiteren Staaten liegt die Zuständigkeit beim BAMF.

Um komplexeren Fallgestaltungen im Einzelfall gerecht zu werden, besteht die Möglichkeit, dass das BAMF gemäß § 4 der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) Verfahren übernimmt und die Bundespolizei das BAMF um Übernahme von Verfahren bittet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn mehrere EURODAC-Eintragungen vorliegen, eine unmittelbare Überstellung wegen Strafhaft oder Krankheit nicht möglich ist, Familieneinheit geltend gemacht wird oder die Person behauptet, minderjährig zu sein.

5. In wie vielen Fällen der in Frage 3 genannten Personen wurde von der Bundespolizei in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 bei dem zuständigen Amtsgericht ein Haftantrag gestellt (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?
6. In wie vielen der in Frage 5 genannten Fälle wurde Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG) oder Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG) beantragt?
7. Wie vielen der in Frage 5 genannten Haftanträge wurde vom zuständigen Amtsgericht stattgegeben, und wie viele wurden zurückgewiesen (bitte nach Jahren und Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?
8. Wie viele Rechtsmittel gegen eine auf Antrag der Bundespolizei erfolgte Haftanordnung in Dublin-II-Fällen waren erfolgreich (bitte nach den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 aufschlüsseln)?
9. Wo wurde die Haft vollzogen (bitte nach Bundesländern und Haftenrichtungen, z. B. Abschiebungsgewahrsam, Justizvollzugsanstalt etc. aufschlüsseln)?

Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bundespolizei bereits vor Stellung eines Haftantrages selbst die Voraussetzungen der Haft in jedem Einzelfall prüft und – soweit ein Haftantrag gestellt wird – eine Überprüfung durch unabhängige Gerichte erfolgt.

10. Wer trägt die Kosten für den Vollzug der durch die Bundespolizei beantragten Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft?

Gemäß § 66 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) trägt u. a. der Ausländer die Kosten, die durch die Durchsetzung einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen. Hierzu gehören gemäß § 67 Absatz 2 AufenthG auch die Unterbringungskosten.

Weitere Kostenschuldner, die neben dem Ausländer für die o. g. Kosten haften, sind in § 66 Absatz 2 und 3 AufenthG genannt. Hierbei handelt es sich um Personen, die sich ggü. der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet haben, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen (§ 66 Absatz 2 AufenthG) sowie in Fällen der Zurückweisung den Beförderungsunternehmer (§ 66 Absatz 3 AufenthG).

Vorrangig vor dem Ausländer haften die in § 66 Absatz 4 AufenthG genannten Personen. Hierbei handelt es sich um Arbeitgeber, Unternehmer und Generalunternehmer, die den Ausländer ohne Erlaubnis unmittelbar oder mittelbar beschäftigt haben sowie den sog. Schleuser, der eine nach § 96 AufenthG strafbare Handlung begeht.

11. Welche Kosten in welcher Höhe sind für den Vollzug der durch die Bundespolizei beantragten Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft in welchem Bundesland und beim Bund in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 jeweils entstanden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
12. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 durch die Bundespolizei Haftentschädigung wegen zu Unrecht erlittener Haft gezahlt (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?
13. Wie hoch waren die Gesamtkosten für geleistete Haftentschädigung seitens der Bundespolizei (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie viele Tage hatten die Betroffenen jeweils zu Unrecht in Haft verbracht (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?

Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben. Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

14. Wer legt auf welcher rechtlichen Grundlage die Höhe der Entschädigung fest?

Betroffenen stehen dem Grunde nach Schadensersatzansprüche im Rahmen der Amtshaftung oder nach Artikel 5 Absatz 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu. Die Höhe der Haftentschädigung ist gesetzlich nicht geregelt. Als Anhaltspunkt kann aber das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) dienen, dessen Entschädigungssätze auf Haftmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz analog angewendet werden können. Im Streitfall wird die Höhe des Anspruchs vom zuständigen Gericht des ordentlichen Rechtsweges bestimmt. Bei analoger Anwendung von § 7 Absatz 3 StrEG beträgt die Entschädigung 25 Euro für jeden Hafttag.

